

per E-Mail
Bundesministerium der Finanzen

Kürzel
Me/HS – S 01/26

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
09.03.2026

BMF-Schreiben vom 11.11.2025 - Hier: Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Stromkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem im Betreff angegebenen Schreiben hebt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das Schreiben vom 29.09.2020 (BStBl. I 2020, S. 972) auf. Insbesondere die Aufhebung der darin enthaltenen Randziffer (Rz.) 24 sorgt in der Praxis für viel Diskussion und Unverständnis. Auch den Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) erreichten hierzu viele kritische Anfragen, die wir zum Anlass nehmen möchten, uns an Sie zu wenden.

A. Vorwort

Die Bundesregierung will Bürokratie abbauen. Dies auch im Steuerrecht. Gemäß dem [Koalitionsvertrag 2025](#) (KoaV 2025) wollen sich CDU, CSU und SPD durch Typisierungen, Vereinfachungen und Pauschalierungen für Steuervereinfachungen einsetzen (vgl. [KoaV 2025](#) S. 48). Damit übernahmen sie eine Empfehlung der im Jahr 2024 vom BMF eingesetzten Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“. Die Kommission empfahl dem Gesetzgeber in ihrem Abschlussbericht, vermehrt von den Möglichkeiten der Typisierung und Pauschalierung Gebrauch zu machen (vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#) S. 32). Soweit Einzelfallprüfungen mit zumutbarem Verwaltungs- und Ermittlungsaufwand auf gleichheitskonforme Weise nicht möglich sind, stellte die Kommission unter Verweis auf das Bundesverfassungsgericht sogar eine Verpflichtung zur vereinfachenden Typisierung und Pauschalierung im Steuerrecht fest ([a.a.O.](#) S. 28).

Mit dem [Schreiben vom 11.11.2025](#) gehen Bund und Länder bedauerlicherweise in die völlig entgegengesetzte Richtung. Überraschend, ohne vorherige Beteiligung der Verbände und ohne nachvollziehbare Notwendigkeit streichen sie kurzfristig eine bürokratiearme Pauschalierungsmöglichkeit. Diese Streichung sorgt nicht nur für Unverständnis, sondern beschädigt darüber hinaus das Vertrauen der Steuerpflichtigen in eine verlässliche und planbare Gesetzesanwendung. Denn die Pauschalregelung sollte ursprünglich noch fünf weitere Jahre – bis Ende 2030 – genutzt werden können.

Insofern möchte der DStV diese Gelegenheit nutzen und anregen, die Zielstellung des Bürokratieabbaus weiterzuverfolgen.

B. BMF-Schreiben vom 11.11.2025 zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten

Zu Rz. 27 – 30: Ermittlung der tatsächlichen Stromkosten und Strompreispauschale

Die Rzn. 27–30 regeln die Ermittlung der Stromkosten für das häusliche Laden eines betrieblichen Fahrzeugs neu. Die geladene Strommenge ist danach durch einen separaten stationären oder mobilen Zähler nachzuweisen. Auch der individuell vereinbarte Strompreis (Arbeitspreis je kWh zuzüglich anteiligen Grundpreises) muss belegt werden; ein Eigenbeleg ist ausgeschlossen. Alternativ lässt die Verwaltungsanweisung vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 eine Strompreispauschale zu. Für das jeweilige Kalenderjahr kann der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte des ersten Halbjahres des Vorjahres angesetzt werden.

Die neuen Regelungen ersetzen Rz. 24 des Schreibens vom 29.09.2020. Danach konnten selbst getragene Stromkosten pauschal angesetzt werden: 30 € monatlich für E-Fahrzeuge bzw. 15 € für Hybridelektrofahrzeuge bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber. Ohne Lademöglichkeit galten 70 € bzw. 35 €. Weitere Nachweise waren nicht erforderlich. Nach dem neuen Schreiben vom 11.11.2025 ist diese Regelung letztmalig auf Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die vor dem 01.01.2026 enden.

Bund und Länder ersetzen damit eine bürokratiearme Pauschale durch eine verwaltungsintensive Einzelfallregelung. Statt wie bisher lediglich nach Fahrzeugtyp und vorhandenen Lademöglichkeiten beim Arbeitgeber zu differenzieren, ist die Ermittlung der selbstgetragenen Stromkosten nun anhand der tatsächlichen Verbrauchswerte durchzuführen.

Erstatten Arbeitgeber selbst getragene Stromkosten steuerfrei nach § 3 Nr. 50 EStG, müssen bestehende Verfahren sehr kurzfristig an die neuen Vorgaben angepasst werden. So müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Prozesse zur Erfassung der Strommenge und der individuellen Strompreise zzgl. anteiligem Grundpreis sowie die Übertragungsmöglichkeiten dieser Daten abstimmen. Bei einem monatlichem Auslagenersatz muss der Arbeitnehmer die Strommengen jeden Monat aufs Neue an den Arbeitgeber übermitteln.

Damit wird ein erheblicher und unnötiger Aufwuchs an Bürokratie erzeugt. Um den steuerfreien Auslagenersatz auch rechtssicher gewähren zu können, müssen Arbeitgeber die angepassten Abrechnungsverfahren lückenlos dokumentieren und die vom Arbeitnehmer eingereichten Dokumente aufbewahren.

Darüber hinaus ergeben sich auch praktische Herausforderungen. Insbesondere in Fällen, in denen die Ladevorrichtungen oder die genutzten Fahrzeuge nicht über einen geeigneten und gesonderten Stromzähler verfügen, ist die zutreffende Ermittlung der verbrauchten Strommenge nicht rechtssicher möglich. Bei fehlendem fahrzeuginternem Stromzähler ergeben sich zudem erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten, wenn auch private Fahrzeuge des Arbeitnehmers an der Ladevorrichtung geladen werden. Bei dynamischen Stromtarifen sind die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je Kilowattstunde in einem aufwändigen Verfahren zu ermitteln. Auch erzeugt die Aufteilung des Grundpreises einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die korrekte Aufteilung ist genau zu dokumentieren, um fehlerhafte Aufteilungen auszuschließen.

Petition: Der DStV kritisiert die Abkehr von der bürokratiearmen Pauschale hin zur Ermittlung der selbstgetragenen Stromkosten nachdrücklich. Sie widerspricht den regelmäßigen Bekundungen zum Bürokratieabbau. Darüber hinaus erschüttert sie aufgrund der Kurzfristigkeit und des intransparenten Verfahrens das Vertrauen in eine verlässliche und planbare Gesetzesanwendung durch Staat und Verwaltung.

Der DStV regt daher dringend an, eine der Rz. 24 des Schreibens vom 29.09.2020 vergleichbare bürokratiearme Regelung kurzfristig und rückwirkend auf den 01.01.2026 – bestenfalls gesetzlich - umzusetzen. Ergänzend ist für eine Übergangszeit bis zur gesetzlichen Umsetzung, die Anwendbarkeit der Rz. 24 des Schreibens vom 29.09.2020 im Verwaltungswege wiederherzustellen.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
